

# § 10 WHEG-VO Theoretische Ausbildung

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Der theoretischen Ausbildung ist ein Lehrplan zugrunde zu legen. Dieser hat die in Abs. 2 angeführten Unterrichtsfächer zu enthalten und darf die jeweils angegebene Anzahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten.
- (2) Die theoretische Ausbildung hat folgende Unterrichtsfächer zu beinhalten, die im entsprechenden Ausmaß nach den neuesten pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen von folgenden Lehr- und Fachkräften zu vermitteln sind:
1. Arbeitsorganisation, Planung und Dokumentation (4 Unterrichtseinheiten) durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
  2. Ethik und Berufskunde (8 Unterrichtseinheiten) durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
  3. Erste Hilfe (20 Unterrichtseinheiten) durch Ärztinnen oder Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärztinnen oder Fachärzte, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Sanitäterinnen oder Sanitäter;
  4. Grundzüge der angewandten Hygiene (6 Unterrichtseinheiten) durch Ärztinnen oder Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärztinnen oder Fachärzte oder Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
  5. Grundzüge der Betreuung, Grundpflege und Beobachtung alter, behinderter und chronisch kranker Menschen (60 Unterrichtseinheiten) durch Lehrerinnen oder Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, wobei die Ausbildungsinhalte des Basismoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ durch Lehrerinnen oder Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen haben;
  6. Einführung in die Arzneimittellehre (20 Unterrichtseinheiten) durch Ärztinnen oder Ärzte für Allgemeinmedizin, Pharmazeutinnen oder Pharmazeuten;
  7. Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde (8 Unterrichtseinheiten) durch Diätologinnen oder Diätologen oder Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
  8. Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation (20 Unterrichtseinheiten) durch Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten oder Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
  9. Haushaltsführung, Umweltschutz, Sicherheit und Unfallverhütung im Haushalt (12 Unterrichtseinheiten) durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder sonstige fachkompetente Personen;
  10. Grundzüge der Gerontologie (10 Unterrichtseinheiten) durch Psychologinnen oder Psychologen, Ärztinnen oder Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärztinnen oder Fachärzte oder Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
  11. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung (26 Unterrichtseinheiten) durch Psychologinnen oder Psychologen, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten;
  12. Grundzüge der sozialen Sicherheit und andere rechtliche Aspekte (6 Unterrichtseinheiten) durch Juristinnen oder Juristen, Diplomsozialarbeiterinnen oder Diplomsozialarbeiter oder Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.
- (3) Die Lehr- und Fachkräfte müssen ihre fachspezifische Ausbildung oder ihre Kenntnisse im Unterrichtsfach, das sie unterrichten, durch Zeugnisse, Seminternachweise oder andere geeignete Unterlagen nachweisen.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)